



Mandant hat Abschrift

Vollstreckbare Ausfertigung

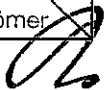
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilungen für Familiensachen (Familiengericht)

Geschäftsnummer: 171 F 10621/99

Beschluss

zda	Dik	Buha	DaP
WMMA	Z 1. AUG. 2002		neuA
eingegangen bei Rechtsanwalt Dr. Hans Römer			



In der Familiensache

[Redacted] Berlin,

Antragstellerin,

**Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,
Frankfurter Allee 19, 10247 Berlin,**

gegen

[Redacted] Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[Redacted]
[Redacted] Berlin,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - Familiengericht - am 7. August 2002 durch die Richterin am Amtsgericht Thomas beschlossen:

Der Beklagte wird antragsgemäß durch ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angehalten, seiner Auskunftspflichtung aus dem Urteil vom 7. August 2001 nachzukommen.

Für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle von je 250,00 EUR ein Tag Zwangshaft.



...

Die Kosten des Verfahrens fallen nach einem Wert von 2.500,00 EUR dem Beklagten zur Last.

Gründe

Dem Beklagten ist durch die oben genannte Entscheidung folgendes auferlegt worden:

a)

seine Bruttoeinkünfte einschließlich Sonderzuwendungen aus dem Anstellungsverhältnis mit der [REDACTED] AG ergänzend für die Zeit von Februar 2001 bis Mai 2001 und die hierauf vorgenommenen Abzüge für Kranken-, Pflege-, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsvorsorge (einschließlich Arbeitslosigkeit) sowie für Steuern, nebst Erläuterung dieser Abzüge,

b)

seine sonstigen Einkünfte und Steuererstattungen, insbesondere aus Kapitalvermögen, unter Darlegung der Bruttoeinnahmen und der Abzüge nebst Erläuterungen dieser Abzüge für die Zeit von Juni 1998 bis Mai 2001, sowie diese Einkünfte zu belegen durch

a)

Vorlage einer vollständigen, auch die Sonderzuwendungen alle Abzüge erfassenden Gehaltsbescheinigungen für die Monate Februar bis Mai 2001 und der Lohnsteuerkarte 2000

b)

Vorlage seiner Einkommenssteuererklärungen 1999 bis 2001 nebst vollständigen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen hierzu (soweit nicht bereits Gegenstand vorstehender Verurteilung) sowie der Steuerbescheide für die Veranlagungsjahre 1999 und 2000

Er ist dieser Verpflichtung bisher nicht vollständig nachgekommen.

Auf den gerichtlichen Hinweis vom 12. Juni 2002 wird Bezug genommen.

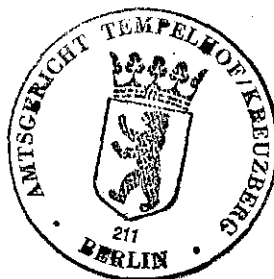
Gemäß § 888 ZPO ist daher ein Zwangsgeld von 2.500,00 EUR zu verhängen, da dies unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und des Interesses an der Auskunft zur Beugung erforderlich und angemessen ist. Die Vollstreckung kann durch Erteilung der Auskunft abgewendet werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 12 GKG, §§ 3, 91, 891 S. 3 ZPO.

Thomas
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Taron
Justizangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung ist der Klägerin zu Händen des

Rechtsanwalts Dr. Römer am 13.08.02

und dem Beklagten zu Händen der Rechtsanwälte [REDACTED] am 13.08.02
zugestellt worden.

Berlin, den 16. AUG. 2002

Uansa F.

